MUGLER
TELCO NETWORKS.

MUGLER AG · Hofer Straße 2-4 · D-09353 Oberlungwitz / Sachsen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: 226.postfach@bnetza.de

Oberlungwitz, 25.08.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz)

Die MUGLER AG nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvorschrift wie folgt Stellung und stimmt einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.

Die MUGLER AG ist ein mittelständisches Unternehmen, das als unabhängiger Systemintegrator für Telekommunikation seit über 25 Jahren erfolgreich im professionellen Mobilfunk tätig ist und im gesamten Lebenszyklus der Sprach- und Datenkommunikation umfangreiche Expertise aufgebaut hat. Wir erbringen für unsere Kunden zuverlässige und nachhaltige Telekommunikationslösungen von der Beratung, Konzeption und Netzplanung, über die Realisierung bis hin zu Wartung und Betrieb der Netze.

Wir haben als eines der ersten Unternehmen in Deutschland eine Frequenzzuteilung im Bereich 3,7 bis 3,8 GHz für den Betrieb eines lokalen Mobilfunknetzes erhalten. Durch die Planung, den Aufbau und den Betrieb eines eigenen 5G Campusnetzes sind wir in der Lage, Kunden das komplette Know-how für lokale 5G-Netze anzubieten. Wir haben umfangreiche Kenntnis über potenzielle Herausforderungen erlangt, die im Zuge der Umsetzung eines Campusnetzes auftreten können.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf zukünftige Anwendungsfälle sehen wir großes Potential in der Nutzung des 26GHz-Bands für lokale, breitbandige Frequenznutzungen.

1. Der vorliegende Entwurf wird positiv bewertet. Auf dieser Basis können Projekte sowie Dienstleistungen für Kunden im Bereich lokaler Netze kurzfristig aufgenommen und effektiv umgesetzt werden. Erfreulich ist die enge Anlehnung an die vor kurzem beschlossenen Verfahrensweisen für Frequenzzuteilungen im Bereich 3,7 bis 3,8 GHz.
2. Eine Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung wird befürwortet. Allerdings scheint uns der Zeitpunkt (1 Jahr nach Veröffentlichung) als knapp bemessen. Konkrete Erfahrungen aus der Praxis dürften bis dahin nur wenige vorliegen.

MUGLER AG
Hofer Straße 2-4
09353 Oberlungwitz
Deutschland / Sachsen
Anlieferung Stollberger Str. 3
Ust-IdNr.: DE 812357644

Telefon: +49 3723 747-0
Telefax: +49 3723 747-299
E-Mail: mugler@mugler.de
Internet: www.mugler.de
Amtsgericht Chemnitz
HRB 18912

Sparkasse Chemnitz
BLZ: 870 500 00
Konto: 3 607 004 578
BIC CHEKDE81XXX
IBAN DE60 8705 0000 3607 0045 78

Commerzbank AG
BLZ: 870 800 00
Konto: 8 106 356 00
BIC DRESDEFF870
IBAN DE79 8708 0000 0810 6356 00

UniCredit Bank AG
BLZ: 870 200 86
Konto: 383 374 880
BIC HYVEDEMM497
IBAN DE98 8702 0086 0383 3748 80

Vorstand:
Hartmut Fiedler

Vorsitz Aufsichtsrat:
Prof. Dr. Albrecht Mugler

3. Eine technologie- und diensteneutrale Zuteilung sehen wir als sinnvoll an, da damit der notwendige Freiraum für perspektivische Entwicklungen gegeben ist. Gleiches gilt für den Verzicht auf eine Spektrumskappe bzw. maximale Größe für das beantragte Gebiet.
4. Das Verhandlungsgebot zwischen Betreibern von grundstücksübergreifenden und grundstücksbezogenen Anwendern ist ein pragmatischer Ansatz und zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich nicht detaillierter untersetzbar. Es sollte ggfs. ein Mediator für kritische Punkte (Zeitachse, Subverhältnis bzgl. der Frequenzzuteilung, Kostenverteilung) seitens der BNetzA zur Verfügung stehen.
5. Da das Frequenzband teilweise für Richtfunkanwendungen genutzt wird, ist die Freigabe von Carrier Aggregation bei fehlendem zusammenhängendem Frequenzbereich zu begrüßen. Sie fördert die effiziente Frequenznutzung im gesamten Spektrum.
6. Zuteilungen für grundstücksbezogene Frequenznutzungen innerhalb von Gebäuden sind auch dann möglich, wenn das Gebiet bereits von einer grundstücksübergreifenden Frequenzzuteilung erfasst ist. Diese Regelung begrüßen wir, da parallele Nutzungsmodelle (indoor und outdoor) im gleichen lokalen Umfeld ermöglicht werden.
7. Die Möglichkeit von Neuvergaben im 26 GHz-Bereich für Richtfunkanwendungen sollte nochmals bzgl. der Notwendigkeit geprüft werden. Es werden dadurch zusammenhängende Frequenzbereiche für 5G-Mobilfunkanwendungen ggfs. unterbrochen, so dass zusätzlicher Aufwand (carrier aggregation) bei der Realisierung dieser Anwendungen entsteht.
8. Die klare Definition zur Befristung ist ausdrücklich zu begrüßen und stärkt die Planungssicherheit.
9. Das Gebührenmodell sollte sich am Verfahren und der Formel für private Netze bei 3,7 bis 3,8 GHz orientieren, wobei ein Abminderungsfaktor bgzl. der viel höheren Bandbreiten und spezifischen Funkausbreitungsbedingungen wünschenswert ist.
10. Das Antragsverfahren sollte sich am Verfahren für den Bereich 3,7 bis 3,8 GHz orientieren.
11. Das Antragsverfahren sollte schnellstmöglich eröffnet werden, um die bestehende Vorreiterrolle von Deutschland für industrielle Anwendungen aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dod

Dr. Markus Dod

Direktor Local Networks

Stefan Mugler

Bereichsleiter Campusnetze

MUGLER
TELCO NETWORKS.